



Parkplatzbewirtschaftungsreglement (7.3 R, PPBR): Teilrevision, Genehmigung; Auftragserteilung

Motion Fabian Fankhauser (GLP), Dyami Häfliger (GLP) und Mitunterzeichnende vom 24. Juni 2024: "Ladeparkplätze für Elektrofahrzeuge freihalten" (am 14. Oktober 2024 als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert und erheblich erklärt): Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist; Beschluss

Motion Robert Kummer (FDP), Franziska Zaugg-Streuli (FDP), Rosario Volante (FDP) und Mitunterzeichnende vom 12. Mai 2025: "Flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung" (am 18. August 2025 als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert und erheblich erklärt): Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist; Beschluss

Datum: 10. Juli 2026

Zuständig: Luis Gomez

Verteiler: Kommission für öffentliche Sicherheit; Finanzkommission; Gemeinderat; Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Inhalt des Berichtes und Antrages des Amtes für öffentliche Sicherheit (AföS) vom 3. Dezember 2025 (Beilage 5)	4
1.3	Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2025	4
1.4	Inhalt dieses Berichtes und Antrages	5
2	Grundlagen	5
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	6
3.1	Ausgangslage	6
3.2	Handlungsbedarf	6
3.3	Zielsetzungen der Revision des PPBR gemäss dem Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2025	8
4	Projektorganisation	9
5	Methodik/Vorgehen	9
6	Inhalt der Teilrevision des PPBR	10
6.1	Auftrag 1 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2025: Ausweitung der Parkplatzbewirtschaftung und der Gebührenpflicht der Parkzone 1 auf die Parkzone 3	10
6.1.1	<i>Übersicht über die Parkzonen</i>	<i>10</i>
6.1.2	<i>Auftrag</i>	<i>12</i>
6.1.3	<i>Gebührenpflichtige Bewirtschaftung ja, aber keine Übernahme der Gebührenpflicht der Parkzone 1 für die Parkzone 3</i>	<i>12</i>
6.1.3.1	<i>Parkierungsanlage beim Schwimmbad</i>	<i>13</i>
6.1.3.2	<i>Parkierungsanlage Dreilinden</i>	<i>16</i>
6.1.3.3	<i>Parkierungsanlage beim Musterplatz</i>	<i>18</i>
6.1.3.4	<i>Parkierungsanlage beim Schorenweiher</i>	<i>20</i>
6.1.4	<i>Parkierungsanlagen im Eigentum von Dritten in der Parkzone 3</i>	<i>20</i>
6.2	Auftrag 2 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2025: Schaffung der rechtlichen	



	Grundlage für die Einführung der elektronischen (= digitalen) Parkkarte	21
6.2.1	<i>Auftrag</i>	21
6.2.2	<i>Bisherige Abklärungen</i>	21
6.2.3	<i>Schlussfolgerung</i>	22
6.3	Weitere notwendige Änderungen	22
7	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	22
8	Ergebnis	22
9	Konsequenzen bei Ablehnung	23
10	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	23
11	Finanzielle Auswirkungen	23
11.1	Gesetzgebungsprojektkosten im Allgemeinen	23
11.2	Schätzung der Erträge aus der neu eingeführten Bewirtschaftung der Parkierungsanlagen der bisherigen Parkzone 3	23
11.2.1	<i>Parkierungsanlage beim Schwimmbad (51 Parkplätze; unbefestigter Teil: Wiese: 128 Parkplätze)</i>	23
11.2.2	<i>Parkierungsanlage Dreilinden (168 Parkplätze)</i>	23
11.2.3	<i>Parkierungsanlage beim Musterplatz (22 Parkplätze)</i>	24
11.2.4	<i>Parkierungsanlage beim Schorenweiher (2 Parkplätze)</i>	24
11.2.5	<i>Total zusätzlicher Ertrag (Schätzwert)</i>	24
11.3	Investitions- und Betriebskosten als Folge der gebührenpflichtigen Bewirtschaftung der Parkierungsanlagen der Parkzone 3	24
11.3.1	<i>Investitionskosten</i>	24
11.3.2	<i>Jährliche Betriebskosten</i>	25
12	Stellungnahme Dritter	26
13	Mitberichte aus der Stadtverwaltung (Stadtbaumt)	27
14	Terminprogramm zur Realisierung	27
15	Kommunikation	28
16	Zuständigkeiten zum Beschluss	28
17	Beschlussentwurf	29



1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 Ausgangslage

- Die **Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 - 2028** geben für den Bereich der öffentlichen Sicherheit die Ziele der laufenden Legislaturperiode vor. Gemäss der dortigen Ziff. 3.4 "... setzt sich die Stadt täglich für ein sicheres Langenthal ein und fördert das friedliche Zusammenleben". Eine der Massnahmen zur Erreichung dieses Ziels ist die Massnahme 04: *"Die Stadt revidiert bis 30. Juni 2026 das Parkplatzbewirtschaftungsreglement (PPBR), sodass alle reglementarischen Parkzonen gezielt bewirtschaftet und elektronische Parkkarten eingeführt werden können."*
- Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 24. Juni 2024 wurde die **Motion Fabian Fankhauser (GLP), Dyami Häfliger (GLP) und Mitunterzeichnende "Ladeparkplätze für Elektrofahrzeuge freihalten"** eingereicht und begründet. Der Stadtrat beschloss an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2024 die Erheblicherklärung der Motion (als Motion mit Weisungscharakter).
- Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 12. Mai 2025 wurde die **Motion Robert Kummer (FDP), Franziska Zaugg-Streuli (FDP) und Rosario Volante (FDP) "Flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung"** eingereicht und begründet. Der Stadtrat beschloss an seiner Sitzung vom 18. August 2025 die Erheblicherklärung der Motion (als Motion mit Weisungscharakter).
- Seit längerem sind **Revisionsaufträge des Gemeinderates** zum PPBR pendent, welche mindestens teilweise mit den Zielsetzungen der Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 – 2028 und mit dem Anliegen der Motion "Flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung" deckungsgleich sind: Einbindung noch nicht bewirtschafteter öffentlicher Parkierungsanlagen im Eigentum der Stadt (Dreilinden, Schwimmbad, Musterplatz, Schorenweiher), Prüfung der Parkzonen und der Bewirtschaftung dieser Parkzonen (insbesondere der Parkzone 3), Regelungen für die Parkierung bei den Schulzentren, Bewirtschaftung der stadt eigenen Betriebsparkplätze, Einführung von digitalen Parkkarten, und vieles mehr (siehe Beilage 6).
- Das PPBR ist schon mehr als 20 Jahre weitgehend unverändert in Kraft. Es besteht deshalb ein **genereller (verwaltungstechnischer) Aktualisierungsbedarf**.

1.2 **Inhalt des Berichtes und Antrages des Amtes für öffentliche Sicherheit (AföS) vom 3. Dezember 2025** (Beilage 5)

Auf Grund dieser umfassenden Ausgangslage, prioritär wegen der Massnahmenfestlegung in den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 – 2028, wurde zu Händen des Gemeinderates ein Bericht und Antrag, datiert vom 3. Dezember 2025, erstellt, der die **Projektorganisation und -planung für eine umfassende Revision des PPBR, also für eine Totalrevision, vorschlug, unter Einbezug der erwähnten hängigen Motionen**. Das Zeitprogramm sah als Zielwert die Inkraftsetzung des revidierten Reglements auf den 1. Januar 2028 vor.

1.3 **Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2025**

Angesichts des zu erwartenden grösseren Umfangs einer Totalrevision und der Problematik der hohen bereits budgetierten Erträge aus der Parkplatzbewirtschaftung folgte der Gemeinderat



dem Bericht und Antrag des AföS vom 10. Dezember 2025 nicht in allen Teilen. Insbesondere beschloss er, das Gesetzgebungsprojekt aufzuteilen:

- In einer ersten Teilrevision sollen, - möglichst bereits mit Wirkung ab 1. Januar 2027 - **in der Parkzone 3 die Gebührenpflicht analog der Parkzone 1** und die **Schaffung einer Grundlage für die Einführung der elektronischen Parkkarte umgesetzt** werden.
- In einer nachgelagerten zweiten Phase soll die im Bericht und Antrag des AföS vom 3. Dezember 2025 beschriebene **umfassende Revision, also die Totalrevision des PPBR, in Angriff genommen** werden.

1.4 Inhalt dieses Berichtes und Antrages

Dieser Bericht und Antrag befasst sich mit der vom Gemeinderat am 10. Dezember 2025 in Auftrag gegebenen Teilrevision:

- **Einführung der Gebührenpflicht in der Parkzone 3:** drei der vier im Eigentum der Stadt stehenden Parkierungsanlagen in der Parkzone 3 (Dreilinden, Schwimmbad, Musterplatz, nicht: Schorenweiher), welche bisher nur für die Dauerparkierung gebührenpflichtig bewirtschaftet werden, werden neu nach eigens für diese Parkierungsanlagen definierten Bewirtschaftungssystemen (also nicht wie vom Gemeinderat in Auftrag gegeben gemäss den Vorschriften für die Parkzone 1; Begründung: siehe Ziff. 6.1.3 unten) gebührenpflichtig bewirtschaftet. Mit den vorgeschlagenen Bewirtschaftungssystemen kann schätzungsweise mit jährlichen Mehreinnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung von brutto rund Fr. 285'000.00 gerechnet werden. Im Gegenzug fallen neu jährlich rund Fr. 11'000.00 an zusätzlichen Betriebskosten an. Zudem ist für die Finanzierung der Bewirtschaftungsinfrastrukturen (einmalige Kosten) ein Nachkredit erforderlich. Dieser ist zu Lasten der Erfolgsrechnung 2026 Konto 4020.3101.75 Strassensignalisation, zu bewilligen. Gleichzeitig ist eine Entnahme der effektiven Ausgaben aus dem Fonds Spezialfinanzierung Parkplätze/Parkhäuser, Konto 29005.800, über das Konto 4020.4510.00 zu bewilligen.
- **Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Einführung der elektronischen (digitalen) Parkkarte.** Das revidierte Reglement sieht in den revidierten Bestimmungen neu die physische und die digitale Parkkarte vor (siehe Beilage 1).

Alle übrigen Revisionsthemen gemäss dem Bericht und Antrag des AföS vom 3. Dezember 2025, umfassend unter anderem die Umsetzung der beiden hängigen Motionen, sind nicht oder nur teilweise Gegenstand dieser Vorlage, sondern der Revision des PPBR in der zweiten Phase.

2 Grundlagen

- Strassengesetz des Kantons Bern (SG, BSG 732.11), vom 4. Juni 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009
- Strassenverordnung des Kantons Bern (SV, BSG 732.111.1), vom 29. Oktober 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009
- Gemeindegesetz des Kantons Bern (GG, BSG 170.11), in der Fassung vom 1. Februar 2025
- Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 - 2028 der Stadt Langenthal



- Parkplatzbewirtschaftungsreglement der Stadt Langenthal vom 24. Juni 1996, in Kraft seit 1. Juli 1997 (PPBR, 7.3 R)
- Gemeinderatsbeschluss vom 29. August 2007
- Gemeinderatsbeschluss vom 29. Oktober 2014
- Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 2015 und 16. September 2015
- Gemeinderatsbeschluss vom 16. September 2015
- Gemeinderatsbeschluss vom 28. Oktober 2015
- Gemeinderatsbeschluss vom 10. Februar 2016
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. August 2018
- Gemeinderatsbeschluss vom 13. Oktober 2021 (Anpassung der Gebührenhöhen)
- Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2022
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Oktober 2022
- Motion Fankhauser Fabian (GLP), Häfliger Dyami (GLP) und Mitunterzeichnende vom 24. Juni 2024: "Ladeparkplätze für Elektrofahrzeuge freihalten"
- Motion Robert Kummer (FDP), Franziska Zaugg-Streuli (FDP) und Rosario Volante (FDP) vom 12. Mai 2025: "Flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung"
- Bericht und Antrag des AföS vom 3. Dezember 2025 zur Projektorganisation und Projektplanung der umfassenden Revision des PPBR
- Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2025 zur Projektorganisation und -planung der Revision des PPBR
- Vorakten zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement und zu den erwähnten Motionen

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

3.1 Ausgangslage

Die öffentlichen Parkplätze für *Motorfahrzeuge und Anhänger auf Grundstücken, die im Eigentum der Stadt stehen* (sowie, basierend auf vertraglichen Grundlagen, verschiedene sich in Eigentum Dritter befindlicher Parkplätze), werden seit dem 1. Juli 1997 gestützt auf das städtische Parkplatzbewirtschaftungsreglement (PPBR) bewirtschaftet. Seit dem Erlass des PPBR gab es lediglich *eine* Reglementsteilrevision: An der Stadtratssitzung vom 4. November 2002 wurden per 1. Januar 2003 einige Bestimmungen des Reglements angepasst (siehe Liste der damals revidierten Artikel auf Seite 4 des geltenden PPBR). Verschiedene weitere Bestrebungen in Richtung einer (Teil-)Revision des PPBR, in den Jahren 2009, 2015 sowie 2018, führten aus verschiedenen Gründen nicht zu konkreten Revisionsvorlagen. Das Reglement ist damit seit mehr als 20 Jahren inhaltlich im Wesentlichen unverändert in Kraft.

3.2 Handlungsbedarf

- Die **Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 - 2028** geben für den Bereich der öffentlichen Sicherheit die Ziele der laufenden Legislaturperiode vor. Gemäss der dortigen Ziff. 3.4 "... setzt sich die Stadt täglich für ein sicheres Langenthal ein und fördert das friedliche Zusammenleben". Eine der Massnahmen zur Erreichung dieses Ziels ist die Massnahme 04: "*Die Stadt revidiert bis 30. Juni 2026 das Parkplatzbewirtschaftungsreglement (PPBR), sodass alle reglementarischen Parkzonen gezielt bewirtschaftet und elektronische Parkkarten eingeführt werden können.*"
- Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 24. Juni 2024 wurde die **Motion Fabian Fankhauser (GLP), Dyami Häfliger (GLP) und Mitunterzeichnende "Ladeparkplätze für Elektrofahrzeuge freihalten"** eingereicht und begründet. Die Motion will eine Grundlage schaffen, damit



FahrzeughalterInnen auf öffentlichen Parkplätzen mit Ladesäulen gebüsst werden können, wenn die Parkplätze benutzt werden, ohne zu laden. Der Stadtrat beschloss an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2024 nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 18. September 2024 die Erheblicherklärung der Motion als Motion mit Weisungscharakter. Der Gemeinderat wurde mit dem weiteren Vollzug beauftragt. Er erteilte am 25. November 2024 dem Amt für öffentliche Sicherheit den Auftrag, dem Gemeinderat bis 31. März 2026 (von Stadtschreiber Häusler bis 30. Juni 2026 verlängert) einen Bericht und Antrag zur erheblich erklärten Motion einzureichen, damit die Zweijahresfrist gemäss Art. 57 Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 eingehalten werden kann. Weil der Gemeinderat mit seinem Beschluss vom 10. Dezember 2025 die Revision des PPBR in zwei Phasen aufteilte (siehe unten Ziff. 3.3) und das Anliegen der Motion nicht Gegenstand der ersten Revisionsphase ist, kann diese Frist nicht eingehalten werden. **Es wird deshalb beantragt, dass der Gemeinderat dem Stadtrat ein Fristerstreckungsgesuch (Verlängerung der Frist bis August 2028) unterbreitet** (siehe Beschlussesentwurf Ziff. III).

- Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 12. Mai 2025 wurde die **Motion Robert Kummer (FDP), Franziska Zaugg-Streuli (FDP) und Rosario Volante (FDP) "Flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung"** eingereicht und begründet. Sie will das PPBR so anpassen, dass einerseits sämtliche Parkplätze auf öffentlichen Strassen und Plätzen, welche sich im Eigentum der Stadt befinden, bewirtschaftet werden, und dass andererseits die Vergabe von Parkkarten stringenter ausformuliert wird. Der Stadtrat beschloss an seiner Sitzung vom 18. August 2025 nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 2. Juli 2025, die Motion als Motion mit Weisungscharakter zu qualifizieren und sie erheblich zu erklären. Der Gemeinderat wurde mit dem weiteren Vollzug beauftragt. Er erteilte am 8. Oktober 2025 dem Amt für öffentliche Sicherheit den Auftrag, dem Gemeinderat bis 30. April 2027 einen Bericht und Antrag zur erheblich erklärten Motion einzureichen. Weil der Gemeinderat mit seinem Beschluss vom 10. Dezember 2025 die Revision des PPBR in zwei Phasen aufteilte (siehe Ziff. 3.3) und das Anliegen der Motion nur teilweise Gegenstand der ersten Revisionsphase ist, wird ein Teil der Anliegen in der zweiten Revisionsphase bearbeitet. Aktuell ist davon auszugehen, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann. Es wird deshalb beantragt, **dass der Gemeinderat dem Stadtrat ein Fristerstreckungsgesuch (Verlängerung der Frist bis August 2028) unterbreitet** (siehe Beschlussesentwurf Ziff. III).
- Seit längerem sind **Revisionsaufträge des Gemeinderates** zum PPBR pendent, welche mindestens teilweise mit den Zielsetzungen der Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 – 2028 und mit dem Anliegen der überwiesenen Motion "Flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung" deckungsgleich sind: Einbindung noch nicht bewirtschafteter öffentlicher Parkieranlagen im Eigentum der Stadt (Dreilinden, Schwimmbad, Musterplatz, Schorenweiher), Prüfung der Parkzonen und der Bewirtschaftung dieser Parkzonen (insbesondere der Parkzone 3), Regelungen für die Parkierung bei den Schulzentren, Bewirtschaftung der stadteigenen Betriebsparkplätze, Einführung von digitalen Parkkarten, etc.
- Das PPBR ist schon mehr als 20 Jahre weitgehend unverändert in Kraft. Es besteht deshalb ein **genereller (verwaltungstechnischer) Aktualisierungsbedarf**.

In der langen Zeit seit der Einführung der Langenthaler Parkplatzbewirtschaftung veränderten sich die Bedürfnisse, teilweise die (örtlichen) Verhältnisse, die technischen Möglichkeiten, das Verhalten der Motorfahrzeuglenkenden und die im PPBR zum Ausdruck kommenden politischen



Ansichten. Das kam im Stadtrat zum Ausdruck (siehe Motion Fabian Fankhauser [GLP], Dyami Häfliger [GLP] und Mitunterzeichnende vom 24. Juni 2024 "Ladeparkplätze für Elektrofahrzeuge freihalten" und Motion Robert Kummer [FDP], Franziska Zaugg-Streuli [FDP] und Rosario Volante [FDP] vom 12. Mai 2025 "Flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung", beide vom Stadtrat erheblich erklärt). Und das kam ebenso im Gemeinderat zum Ausdruck, im Rahmen der Festlegung der Zielsetzungen in den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 – 2028 und im Kontext von schon seit längerem (teilweise kontrovers) geführten Revisionsdiskussionen zu verschiedenen Themen (siehe oben und Liste der Gemeinderatsbeschlüsse gemäss Beilage 6). Und auch die tägliche Umsetzung des PPBR im AföS zeigt (verwaltungstechnischen) Revisionsbedarf auf. Es besteht somit umfassender Handlungsbedarf.

3.3 Zielsetzungen der Revision des PPBR gemäss dem Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2025

Angestrebt wurde, gemäss dem Bericht und Antrag des AföS vom 3. Dezember 2025 (Beilage 5), deshalb eine umfassende, also eine Totalrevision des PPBR, welche folgende **Zielsetzungen** verfolgte:

- Umsetzung der Zielsetzung aus den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 - 2028
- Umsetzung der erheblich erklärten Motionen Fankhauser und Kummer
- Umsetzung der bestehenden Revisionsaufträge des Gemeinderates
- verwaltungstechnische Aktualisierung des PPBR (inklusive Digitalisierung)

Der Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2025 passte diese Zielsetzungen an. Er unterteilt das Gesetzgebungsprojekt in zwei Phasen und **beauftragt für die erste Phase** nur eine **Teilrevision des PPBR zur Einführung der Gebührenpflicht in der Parkzone 3 analog der Parkzone 1** und zur **Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Einführung der elektronischen Parkkarte** an: (*kursiv = Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll*):

Beratung:

Daraufhin wird im Rat das Vorgehen, namentlich in zeitlicher Hinsicht und mit Blick auf die punkto Parkgebühren weiterhin zu hohen Budgetwerte, diskutiert. Es wird festgehalten, dass die geplante umfangreiche Revision doch relativ viele heikle Themen beinhalte, die sowohl den Zeitplan als auch das gesamthafte Gelingen erschweren würden. Es stelle sich daher die Frage, ob das Unterfangen nicht zu etappieren und die Bewirtschaftung der Zone 3 prioritär zu behandeln sei.

*Es kommt zu folgendem **Antrag**: "Das Amt für öffentliche Sicherheit wird in Abstimmung mit der Projektleitung beauftragt, prioritär und vorgängig zur grösseren Revision gemäss Ziff. 1 eine Teilrevision des bestehenden Parkplatzbewirtschaftungsreglements zu erarbeiten mit dem Ziel, mindestens in der Parkzone 3 eine Gebührenpflicht analog Parkzone 1 einzuführen bei Boden im Eigentum Dritter unter Vorbehalt von deren Zustimmung. Zudem ist die Einführung der elektronischen Parkkarten umzusetzen. Ziel ist eine Inkraftsetzung per 1.1.2027 (bei einer Lesung im Stadtrat). Die Erkenntnisse aus der Teilrevision sollen in die grössere Revision gemäss Ziff. 1 einfließen."*

Diesem Antrag wird entgegengehalten, dass das Vorgehen sicher einer sorgfältigen Begründung zu Händen des Stadtrates bedürfe.

Bezüglich der Einführung der elektronischen Parkkarte zeigt die Diskussion im Rat sodann, dass die Thematik nicht unbestritten ist, sodass die erste Etappe lediglich die Grundlagen für die Einführung, nicht aber bereits die Überprüfung und allfällige Anpassung auch der Arten und Preisbandbreiten umfassen solle.

Abstimmung: Der Antrag wird ... angenommen.

Beschluss (...):

1. **Die Projektorganisation und -planung gemäss den Ausführungen in den Ziff. 3.3, 4, 5 und 6 des Berichts und Antrags vom 3. Dezember 2025 wird unter Vorbehalt von Ziff. 2 nachfolgend genehmigt.**
2. **Das Amt für öffentliche Sicherheit wird in Abstimmung mit der Projektleitung beauftragt, prioritär und vorgängig zur grösseren Revision gemäss Ziff. 1 eine Teilrevision des bestehenden Parkplatzbewirtschaftungsreglements zu erarbeiten mit dem Ziel, mindestens in der Parkzone 3 eine Gebührenpflicht analog Parkzone 1 einzuführen, bei Boden im Eigentum Dritter unter Vorbehalt von deren Zustimmung. Zudem ist die Einführung der elektronischen Parkkarten umzusetzen. Ziel ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2027 (bei einer Lesung im Stadtrat). Die Erkenntnisse aus der Teilrevision sollen in die grössere Revision gemäss Ziff. 1 einfließen.**
3. **Gemeinderat Martin Lerch, Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit, wird ermächtigt und beauftragt, den Stadtrat an einer der nächsten Sitzungen unter "Mitteilungen des Gemeinderates" über die wesentlichen Elemente der Projektorganisation und -planung zur Revision des Parkplatzbewirtschaftungsreglements zu informieren.**
4. **Das Amt für öffentliche Sicherheit wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

4 Projektorganisation

Die Erarbeitung der vorliegenden Teilrevision des PPBR erfolgte mit folgender Projektorganisation:

- **Gesamtprojektverantwortung/Auftraggeber:** Gemeinderat
- **politisch-fachliche Leitung und Begleitung:** Martin Lerch, Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit, Luis Gomez, Amtsvorsteher AföS, Andreas Schulthess, Fachbereichsleiter Polizeiinspektorat
- **Co-Projektleitung (operativ):** Luis Gomez, Amtsvorsteher AföS, und Andreas Schulthess, Fachbereichsleiter Polizeiinspektorat
- **juristische Begleitung und Projektadministration:** Daniel Steiner, Projektmitarbeiter, bis zu seiner Pensionierung am 31. März 2026. Rekha Oleschak, Juristin AföS, 01. April 2026 bis 30. September 2026.
- **Projektadministration:** Karin Weber, Stabsleiterin AföS
- **Externe Unterstützungen:** wird in dieser Phase des Gesetzgebungsprojektes nicht in Anspruch genommen.

5 Methodik/Vorgehen

Abweichend von der für die umfassende, also für die Totalrevision des PPBR geplanten engen Zusammenarbeit mit der Kommission für öffentliche Sicherheit (KöS) wurde diese Teilrevision **ausschliesslich von der Projektorganisation gemäss Ziff. 4 erarbeitet.** Auf ein (politisches)



Vernehmlassungs- und/oder ein öffentliches Mitwirkungsverfahren wurde auf Grund der zeitlichen Zielsetzung des Gemeinderates (Inkraftsetzung per 1. Januar 2027) und des reduzierten Inhalts der Teilrevision ebenfalls **verzichtet**.

6 Inhalt der Teilrevision des PPBR

6.1 **Auftrag 1 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2025: Ausweitung der Parkplatzbewirtschaftung und der Gebührenpflicht der Parkzone 1 auf die Parkzone 3**

6.1.1 *Übersicht über die Parkzonen*

Das geltende PPBR beinhaltet drei Parkzonen:

a) **Parkzone 1 (Art. 5 bis 7 PPBR)**

Die Parkzone 1 umfasst das erweiterte Zentrum sowie speziell bezeichnete Parkplätze auf dem restlichen Gemeindegebiet gemäss Anhang 1 (Seite 1) und Anhang 1 (Seite 2).

Die Parkzone 1 ist unterteilt in die Parkzonenbereiche für das *Kurzzeitparkieren* (maximal 3 Stunden) sowie das *Langzeitparkieren* (maximal 12 Stunden).

Es bestehen folgende Regelungen:

- **Vertreter/innen, reisende Kaufleute und Handwerksbetriebe** können *Tages-, Wochen- und Monatskarten* beziehen. Diese Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf dem auf der Parkkarte bezeichneten Parkzonenbereich (Kurz- oder Langzeitparkierungsbereich).
- **Jede Person** kann *Monats- und Jahreskarten* beziehen. Diese Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in den Parkzonenbereichen für die Langzeitparkierung, welche dafür bezeichnet sind (Pendler/innenparkkarte).
- **Schriftenpolizeilich gemeldete Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer oder Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, welche in der Parkzone 1 wohnen und welchen nicht genügend privater Parkraum zur Verfügung steht**, können Bewilligungen für die Dauerparkierung auf den Langzeitparkplätzen in der Parkzone 1 erwerben. Die Bestimmungen für den Erwerb dieser Anwohnerparkkarten in der Parkzone 2 (Art. 9 bis Art. 12 Parkplatzbewirtschaftungsreglement) finden in diesen Fällen sinngemäss Anwendung.
- **Betriebe mit Geschäftsadresse in der Parkzone 1** können "spezielle Jahresparkkarten" beziehen. Diese Parkkarten berechtigen zu folgendem gebührenfreiem Parkieren:
 - a) auf allen öffentlichen Parkplätzen, welche sich im Grundeigentum der Stadt befinden oder für welche mit Dritteigentümer/innen eine entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarung besteht;
 - b) auf Langzeitparkplätzen in der Parkzone 1 (Parkplätze mit einer Parkdauer bis 12 Stunden oder unbeschränkt) mit Ausnahme des Areals des Spitals SRO sowie des Parkplatzes P+R beim Bahnhof;
 - c) auf Kurzzeitparkplätzen in der Parkzone 1;
 - d) Dauerparkierung in der Parkzone 2.



b) Parkzone 2 (Art. 8 bis 15 PPBR)

Die Parkzone 2 wird gemäss Anhang 2 (Seite 1) bis Anhang 2 (Seite 5) als "**blaue Zone**" **gemäss der Strassenverkehrsgesetzgebung** in einzelne Parkzonenbereiche aufgeteilt, entsprechend signalisiert und markiert.

Es bestehen folgende Regelungen:

- Es besteht die Möglichkeit zum Bezug von **Dauerparkkarten**. Diese Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren, welches längere Zeit beansprucht, als dies in den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes in der "blauen Zone" vorgesehen ist.
- Zum **Bezug einer Dauerparkkarte sind Personen und Betriebe** berechtigt, welche die folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) **Schriftenpolizeilich gemeldete Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer oder Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, welche in der Parkzone 2 wohnen, und welchen nicht genügend privater Parkraum zur Verfügung steht** (= Anwohnerparkkarte);
 - b) **Betriebe in der Parkzone 2**, bei welchen nicht genügend privater Parkraum zur Verfügung steht. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern von solchen Betrieben, sofern diese zur Berufsausübung zwingend und regelmässig auf ihr Fahrzeug angewiesen sind.
 - c) **Weitere Personen**, wie Behinderte, Gemeindecrankenschwestern oder Gemeindecrankenschwesternpfleger, Spitexmitarbeiterinnen oder Spitexmitarbeiter usw., welche zwingend und regelmässig auf eine Parkierungsmöglichkeit in der Parkzone 2 angewiesen sind, sofern nicht genügend privater Parkraum besteht.
 - d) **Besucherinnen und Besucher** von in der Parkzone 2 wohnhaften Personen, welche darauf angewiesen sind, ihr Fahrzeug in der Blauen Zone abzustellen.
- Die Parkkarte begründet keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund.
- Es bestehen verschiedene Parkkartentypen, die miteinander kombiniert werden können (Art. 13 PPBR). Es handelt sich in der Regel um Jahresparkkarten (Art. 14 PPBR).

c) Parkzone 3 (Art. 15a PPBR)

Die Parkplätze in der Parkzone 3 stehen den **Benützerinnen und Benützern der Sport- und Freizeitanlagen sowie der Naherholungsgebiete** zur Verfügung.



Auch in dieser Zone ist eine **Dauerparkierung** möglich, setzt aber (auch) eine entsprechende kostenpflichtige Parkkarte voraus. Der **Kreis der Bezugsberechtigten** entspricht jenem der Parkzone 2. Als **Dauerparkierung** gilt gemäss Art. 15a PPBR "jegliches Parkieren, welches längere Zeit beansprucht, als dies der zweckgemässe Gebrauch (Benützung der Sport- und Freizeitanlagen sowie der Naherholungsgebiete) vorsieht".

6.1.2 Auftrag

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2025 wurde das AföS *"in Abstimmung mit der Projektleitung beauftragt, prioritär und vorgängig zur grösseren Revision ... eine Teilrevision des bestehenden Parkplatzbewirtschaftungsreglements zu erarbeiten mit dem Ziel, mindestens in der Parkzone 3 eine **Gebührenpflicht analog Parkzone 1** einzuführen, bei Boden im Eigentum Dritter unter Vorbehalt von deren Zustimmung. ..."*

Gemäss dem Anhang zum geltenden PPBR liegen in der Parkzone 3 die Parkierungsanlagen Dreilinden, Musterplatz, die befestigte und unbefestigte Parkierungsanlage beim Schwimmbad und die Parkierungsanlage Schorenweiher. Diese vier Parkierungsanlagen liegen auf Grundstücken im Eigentum der Stadt, sind also stadteigene Parkierungsanlagen.

6.1.3 Gebührenpflichtige Bewirtschaftung ja, aber keine Übernahme der Gebührenpflicht der Parkzone 1 für die Parkzone 3

Die Umsetzung dieser gemeinderätlichen Vorgabe (Gebührenpflicht in der bisherigen Parkzone 3 analog der Parkzone 1) würde bedeuten, dass die vier erwähnten, in der Parkzone 3 gelegenen stadteigenen Parkplätze in Kurz- und Langzeitparkplätze unterteilt werden, dass die Parkkartenberechtigungen aus der Parkzone 1 übernommen werden, dass die unterschiedlichen Parkkartentypen auch für diese vier Parkplätze möglich sein sollen, dass die Gebührenansätze der Parkzone 1 übernommen werden etc. (siehe zur Regelungsdichte zur Parkzone 1 oben in Ziff. 6.1.1 lit. a).

Die Projektleitung kam im Rahmen der Erarbeitung dieses Teilrevision zum Schluss, dass **diese vom Gemeinderat vorgegebene inhaltliche Angleichung der Bewirtschaftung der Parkzone 3 an die Regelungen der Parkzone 1 nicht sachgerecht ist**, und zwar hauptsächlich aus den folgenden Gründen:

- Zum einen ist das Langenthaler Parkplatzbewirtschaftungssystem (analog beispielsweise dem städtischen Verkehrsleitsystem) "von innen nach aussen", quasi in einem "Kreissystem", aufgebaut. Es verfolgt unterschiedliche Zielsetzungen in den unterschiedlichen "Kreisen", und es entspricht auch unterschiedlichen Bedürfnissen: Im Zentrum der Stadt gilt eine intensive und detaillierte Bewirtschaftung, je weiter vom Stadtzentrum entfernt gilt eine weniger intensive und weniger detaillierte Bewirtschaftungsregelung. Ein *punktuel* Eingriff in dieses in sich stimmige "Kreissystem" macht das gesamthafte Bewirtschaftungssystem zu nichte und führt zu einem nicht erwünschten Verhalten der Motorfahrzeugführenden (Ausweichbewegungen, Quartierbelastungen, unverständliche Gebührenansätze etc.). Anpassungen soll(t)en deshalb nur in einer Gesamtbetrachtung des Parkplatzbewirtschaftungssystems erfolgen, wie das AföS dies in seinem Bericht und Antrag vom 3. Dezember 2025 auch beantragte.



- Zum anderen haben die stadteigenen Parkierungsanlagen der bisherigen Parkzone 3 je unterschiedliche und ganz besondere Verwendungszwecke (Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen und der Naherholungsgebiete, Nutzung als Schwimmbadparkplatz). Diese Verwendungszwecke decken sich mit dem primären Zweck der Parkplatzbewirtschaftung in der Parkzone 1, nämlich der kurzzeitige Parkplatzbereitstellung für die Kundinnen und Kunden der Innenstadt, nicht.

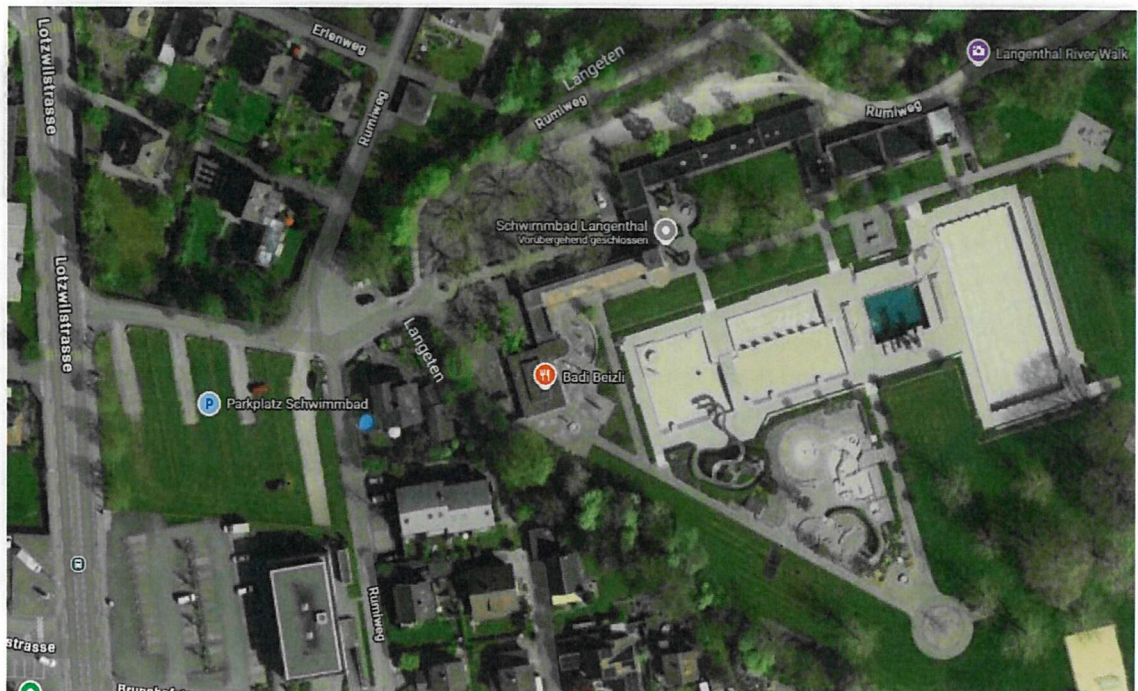
Die Projektleitung schlägt deshalb, abweichend vom Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2025, vor, dass die vier stadteigenen Parkierungsanlagen Schwimmbad, Dreilinden, Musterplatz und Schorenweiher nicht nach dem Bewirtschaftungssystem der Parkzone 1 bewirtschaftet werden. Der Gemeinderatsbeschluss ist folgerichtig in diesem Punkt in Wiedererwägung zu ziehen und aufzuheben (siehe Beschlussesentwurf, Ziff. I).

Das heisst jedoch nicht, dass diese vier (bzw. drei der vier) stadteigenen Parkierungsanlagen weiterhin weitgehend (die Dauerparkierung war in der Parkzone 3 bereits bisher gebührenpflichtig möglich) gebührenfrei sein sollen, sondern dass **für sie je ein eigenes gebührenpflichtiges Bewirtschaftungssystem definiert und reglementiert** werden soll (siehe nachfolgend Ziff. 6.1.3.1 bis Ziff. 6.1.3.4).

6.1.3.1 Parkierungsanlage beim Schwimmbad

Die stadteigene Parkierungsanlage beim Schwimmbad besteht aus den Bereichen:

- **befestigte Parkplätze** innerhalb der "Barriere"/unter den Bäumen/entlang des Schwimmbadgebäudes und befestigte Parkplätze vor dem Schwimmbadareal (beim Rumiweg),
- **unbefestigte Parkplätze** auf der Wiese vor dem Schwimmbadareal.





Die Projektorganisation beantragt dem Gemeinderat zu Händen des Stadtrates, alle **befestigten Parkplätze** der stadteigenen Parkierungsanlage beim Schwimmbad wie folgt zu bewirtschaften (siehe Synopse vom 10. Juli 2026, Beilage 1, Art. 15b neu PPBR):

Bewirtschaftungssystem:

- während der Schwimmbadsaison (Frühling bis Herbst): Gebührenpflicht während 24 Stunden und 7 Tagen pro Woche; in der übrigen Jahreszeit: Bewirtschaftungsdauer gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a PPBR: Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Samstag: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr; ausserhalb dieser Zeiten und an allgemeinen Feiertagen: keine Gebührenpflicht;
- Gebührenhöhe gemäss Benutzungsdauer: lineare Gebühr pro Stunde (= jede nächste Stunde kostet gleich viel wie die vorangegangene Stunde)
- maximal zulässige Parkdauer: 12 Stunden
- Dauerparkierung: Zulässigkeit wie in der bisherigen Parkzone 3
- separat bezeichnete Betriebsparkplätze (gelb markiert)
- gesicherte Anlieferungssituation

Die Projektorganisation beantragt dem Gemeinderat zu Händen des Stadtrates, die **unbefestigten Parkplätze auf der Wiese** wie folgt zu bewirtschaften (siehe Synopse vom 10. Juli 2026, Beilage 1, Art. 15c neu PPBR):

Bewirtschaftungssystem:

- während der Schwimmbadsaison (Frühling bis Herbst): Gebührenpflicht während 24 Stunden und während 7 Tagen pro Woche; in der übrigen Jahreszeit: Zugang zur Parkierungsanlage gesperrt, aber kostenpflichtige Überlassung dieser Parkplätze zum Gebrauch für Anlässe, im Rahmen von Einzelabsprachen mit dem Amt für öffentliche Sicherheit
- Gebührenhöhe gemäss Benutzungsdauer: lineare Gebühr pro Stunde (= jede nächste Stunde kostet gleich viel wie die vorangegangene Stunde)
- maximal zulässige Parkdauer: 12 Stunden
- Dauerparkierung: Zulässigkeit wie in der bisherigen Parkzone 3

Gebührenrahmen (für die gesamten Parkierungsanlagen beim Schwimmbad): (Art. 18 Abs. 1 lit. c neu PPBR): Fr. 0.60 bis Fr. 2.00/Stunde. Bei der Überlassung zum Gebrauch ausserhalb der Badesaison handelt es sich um ein mietrechtsähnliches Verhältnis (keine Gebühr).

Gebühr: (= Antrag an den GR): Fr. 0.60/Stunde (Fr. 7.20/Tag bei einer Parkdauer von 12 Stunden)

Begründung

- Die beantragte Bewirtschaftungsregelung stellt den Hauptzweck der Parkierungsanlage (Schwimmbadbesuch) sicher. Die Dauerparkierung war bei dieser Parkierungsanlage schon bisher zulässig und schränkt den Hauptzweck der Parkierungsanlage erfahrungsgemäss nicht merklich ein, weshalb sie so belassen werden kann.
- Die maximale Parkdauer beträgt 12 Stunden: Die Verweildauer im Schwimmbad wird so (und dank des linearen Gebührenansatzes: gleiche Gebühr für jede folgende Stunde) zeitlich

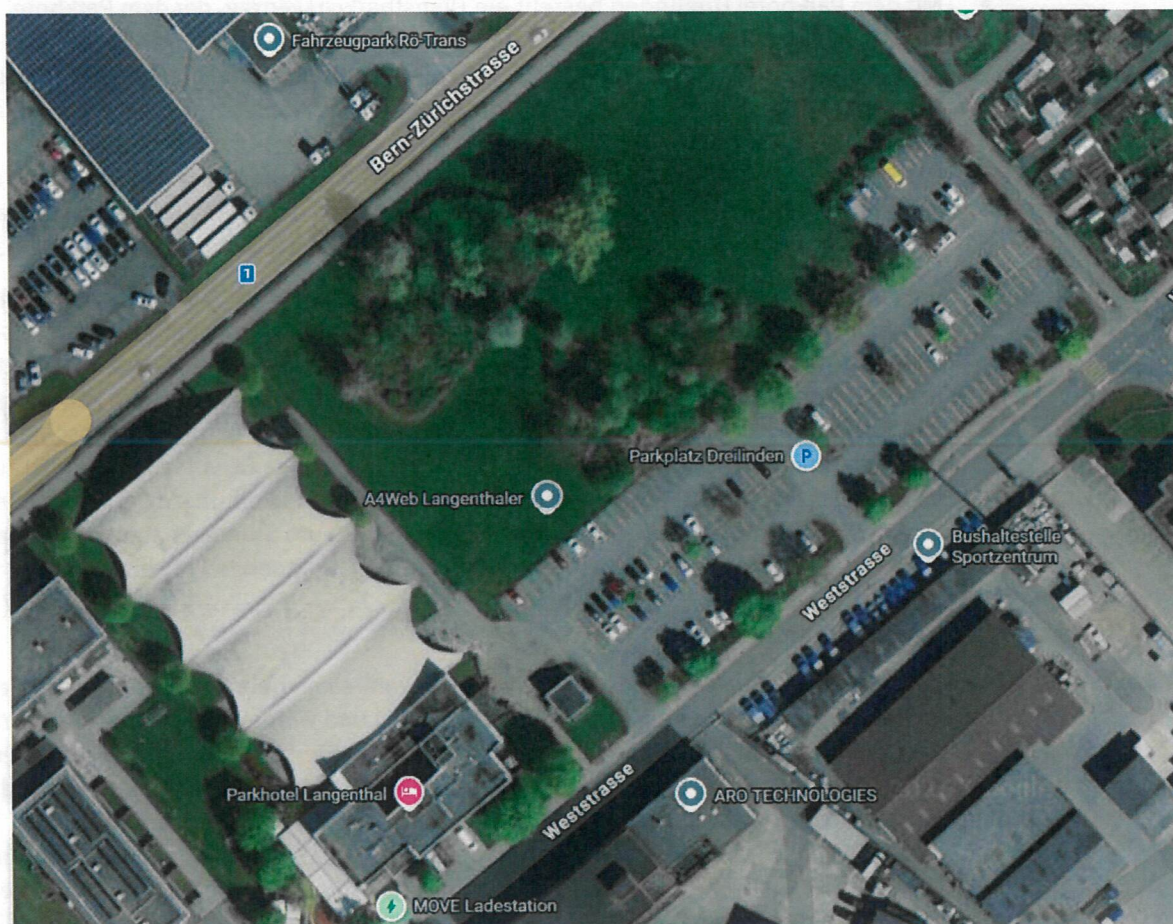


nicht eingeschränkt und führt kostenmässig nur zu moderaten Belastungen. Ebenso wenig die Nutzung der Parkierungsanlage bei Anlässen der Stadt oder von Dritten (in den Sommermonaten), denn derartige Anlässe finden in der Regel in den Abendstunden statt (Doppelnutzung der Parkierungsanlage mit stundenweiser Gebührenerhebung).

- Dank der Sperrung der Parkplätze auf der Wiese von September bis April erübrigen sich kostenintensive bauliche Massnahmen für Belagsarbeiten und dergleichen. Die einzelnen kostenpflichtigen Überlassungen der Parkplätze für Anlässe der Stadt oder Dritter im Zeitraum von September bis April durch das AföS nehmen auf die jeweilige Wetterlage Rücksicht. Es besteht kein Anspruch auf diese Art der Nutzung. Die Stadt handelt hier im Bereich des Privatrechts, weshalb für diese Nutzungen kein Gebührenrahmen und keine Einzelgebühr beantragt wird.
- Die Gebührenhöhe richtet sich nach der tatsächlichen Parkdauer. Sie ist somit individuell und deutlich gerechter als zum Beispiel die Erhebung von Pauschalgebühren, die übrigens auch noch weitere Schwierigkeiten mit sich bringen würde (Besuchende am Morgen, am Nachmittag, über Mittag, Kurzzeitbesuchende, etc.).
- Der Gebührenansatz ist mit Fr. 0.60 pro Stunde moderat und deutlich tiefer angesetzt als in der Parkzone 1 (gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13. Oktober 2021: seit 1. Januar 2022: Fr. 1.60/Stunde für Parkplätze mit einer maximalen Parkdauer von 3 Stunden und Fr. 1.30/Stunde für Parkplätze mit einer maximalen Parkdauer von 12 Stunden). Eine durchschnittliche Verweildauer im Schwimmbad (Annahme: 10.00 bis 16.00 Uhr, 6 Stunden) kostet so beispielsweise nur Fr. 3.60. Die Gebühr wird linear erhoben (jede Folgestunden kostet gleich viel wie die vorangegangene Stunde). Auf die Einführung von degressiven oder progressiven Ansätzen (= reduzierte oder erhöhte Gebühr für die Folgestunde[n]) wird – auch aus praktischen Gründen - verzichtet.
- Die Betriebsparkplätze dienen ausschliesslich dem Schwimmbadpersonal. Die Anlieferung ist sichergestellt.

6.1.3.2 Parkierungsanlage Dreilinden

Die Projektorganisation beantragt dem Gemeinderat zu Händen des Stadtrates, die stadt-eigene **Parkierungsanlage Dreilinden** wie folgt zu bewirtschaften (siehe Synopse vom 10. Juli 2026, Beilage 1, Art. 15d neu PPBR):



Bewirtschaftungssystem:

- Gebührenpflicht während 24 Stunden und während 7 Tagen pro Woche (365/366 Tage)
- Gebührenhöhe gemäss Benutzungsdauer: lineare Gebühr pro Stunde (= jede nächste Stunde kostet gleich viel wie die vorangegangene Stunde)
- maximal zulässige Parkdauer: 12 Stunden
- Dauerparkierung: Zulässigkeit wie in der bisherigen Parkzone 3

Gebührenrahmen: (Art. 18 Abs. 1 lit. c neu PPBR): Fr. 0.60 bis Fr. 2.00/Stunde

Gebühr: (= Antrag an den GR): Fr. 1.20/Stunde, (Fr. 14.40 bei einer Parkdauer von 12 Stunden)



Begründung:

- Die beantragte Regelung lässt die Dauerparkierung im bisherigen Rahmen weiterhin zu. Das lässt sich auf Grund der Lage, der Grösse und des Nutzungszweckes dieser Parkierungsanlage rechtfertigen.
- Mit dem Parkhotel Dreilinden besteht ein Dienstbarkeitsvertrag, der dem Parkhotel das Recht zur Alleinnutzung sowie Mitbenutzung der Parkplätze einräumt. Da die Bewirtschaftung rund um die Uhr und an 365/366 Tagen pro Jahr erfolgt und die maximale Parkierungsdauer auf 12 Stunden beschränkt ist, vereinbart das AföS mit dem Parkhotel eine Parkierungslösung für die Hotelgäste und Angestellten, soweit diese auf dem städtischen Teil der Parkierungsanlage parkieren (müssen). Am 6. Juli 2026 wurden die wesentlichen Punkte verhandelt. Die Vereinbarung soll bis zur Inkraftsetzung der Teilrevision am 1. Januar 2027 vorliegen. Die Genehmigung der Vereinbarung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats.
- Die Parkierungsanlage wird heute - abgesehen von Besuchenden des Parkhotels - hauptsächlich von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule an der Weststrasse sowie Firmenangestellten in der nahen Umgebung benützt. Deshalb sind die Gebührenstruktur und -höhe der Parkierungsanlage der Berufsfachschule zu berücksichtigen, um keine Ausweich- und Suchbewegungen zu provozieren. Die Parkierungsanlage der Berufsfachschule sieht eine Gebührenpflicht von 24 Stunden/Tag und eine 7-tägige Bewirtschaftung vor. Zur Vermeidung von Ausweich- und Suchverkehr ist diese Bewirtschaftungsart zu übernehmen. Es wird deshalb ein linearer Gebührenansatz von Fr. 1.20 pro Stunde beantragt. Für die Festlegung einer progressiven oder degressiven Gebührenstruktur besteht kein Anlass.

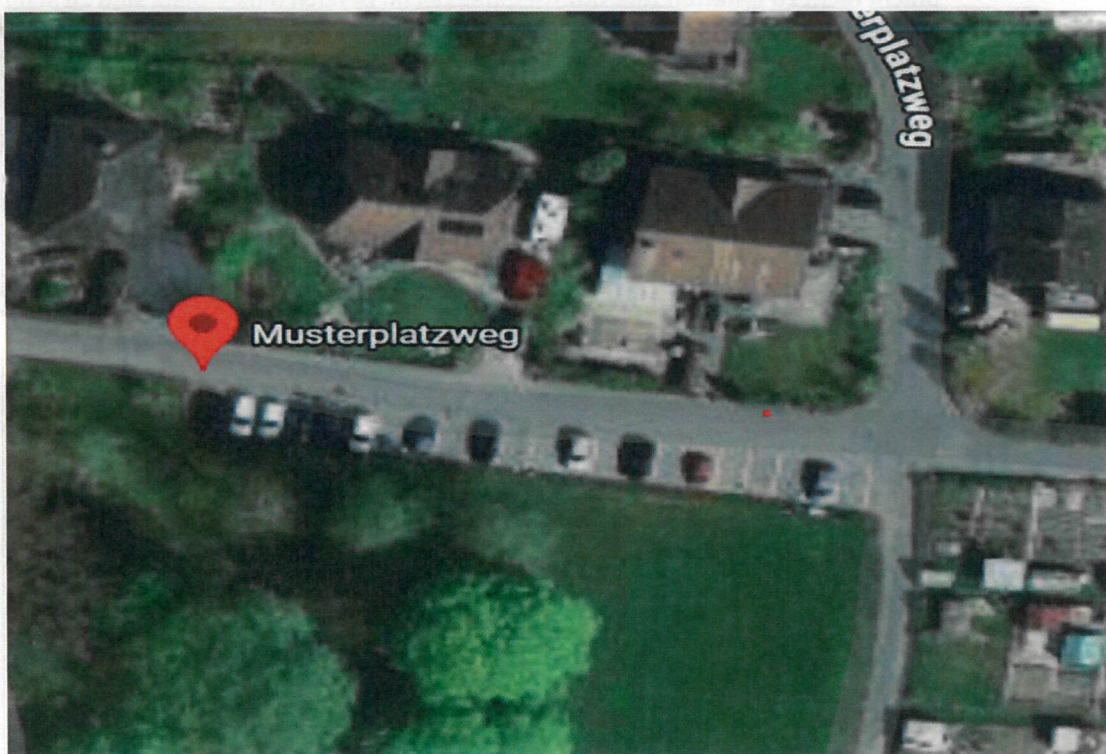
Hinweis:

Aktuell bestehen entlang der Weissensteinstrasse zahlreiche quer zur Fahrbahn angelegte Parkplätze. Diese Parkplätze liegen auf städtischem Grund und werden bis dato nicht bewirtschaftet. Sie sind verkehrstechnisch sehr ungünstig angeordnet: Sie führen einerseits über den auf der Fahrbahn markierten Fussgängerbereich, und andererseits führt die Ein- bzw. Ausfahrt der einzelnen Parkplätze zu gefährlichen Verkehrsbewegungen (Rückwärtseinfahren in die Weissensteinstrasse). Diese Parkplätze können deshalb von der öffentlichen Hand nicht als (neu sogar gebührenpflichtig zu bewirtschaftender) öffentlicher Parkraum angeboten werden. Da sie nicht bewirtschaftet werden (können), und die Parkierungsanlage Dreilinden neu gebührenpflichtig ist, müssen diese Parkmöglichkeiten mit geeigneten Massnahmen (Granitblöcke, Signalisation) aufgehoben werden. Damit ist gleichzeitig sichergestellt, dass keine Ausweichbewegungen von der Parkierungsanlage Dreilinden stattfinden. Gemäss Art. 50 Lemma 1 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000 entscheidet die Kommission für öffentliche Sicherheit über die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsführungen, soweit die Stadt dafür zuständig ist.



6.1.3.3 Parkierungsanlage beim Musterplatz

Die Projektorganisation beantragt dem Gemeinderat zu Händen des Stadtrates, die stadteigene Parkierungsanlage Musterplatz wie folgt zu bewirtschaften (siehe Synopse vom 10. Juli 2026, Beilage 1, Art. 15e neu PPBR):



Bewirtschaftungssystem:

- Gebührenpflicht während 24 Stunden und während 7 Tagen pro Woche (365/366 Tage)
- Gebührenhöhe gemäss Benutzungsdauer: lineare Gebühr pro Stunde
- maximal zulässige Parkdauer: 12 Stunden
- Dauerparkierung: Zulässigkeit wie in der bisherigen Parkzone 3

Gebührenrahmen: (Art. 18 Abs. 1 lit. c neu PPBR): Fr. 0.60 bis Fr. 2.00

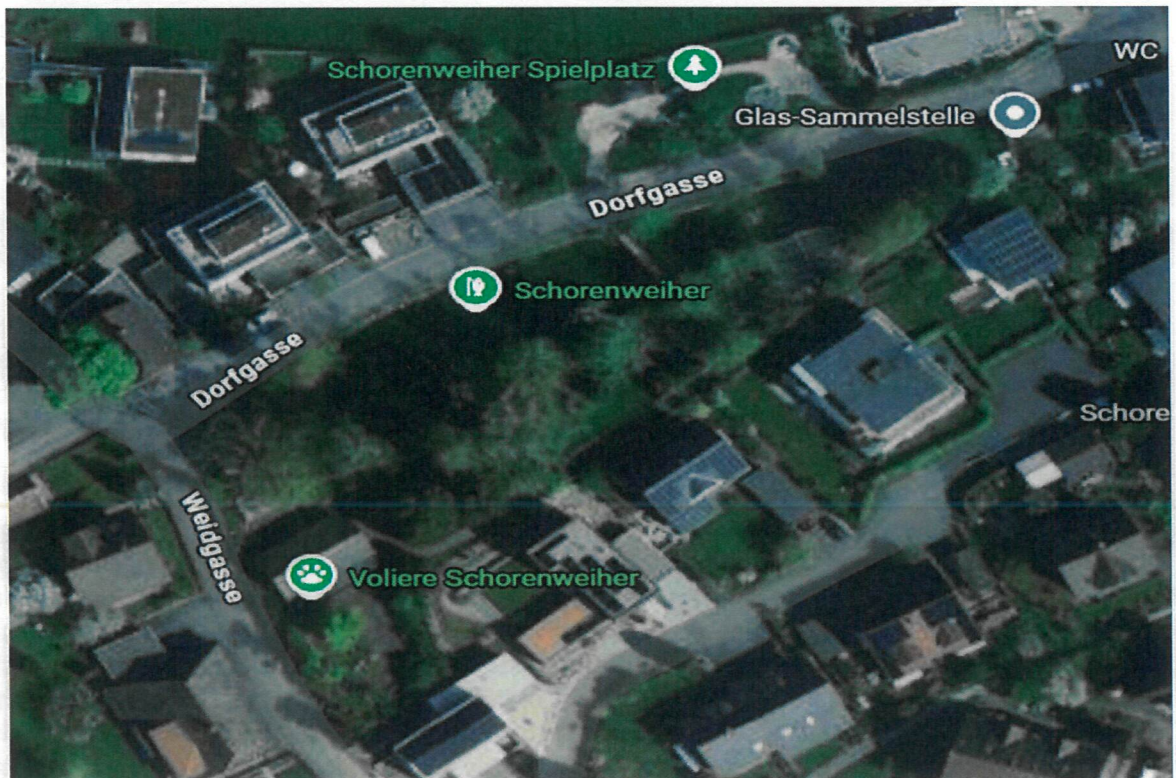


Gebühr: (= Antrag an den GR): Fr. 0.60/Stunde, Fr. 7.20/Tag (12 Stunden)

Begründung:

- Diese Parkierungsanlage dient insbesondere den Besuchenden des Spielplatzes Hinterberg, des Hirschparks, den Sportler/innen (nahe gelegen: Wald, Vitaparcours) und allgemein den Menschen, die sich im Naherholungsgebiet aufhalten wollen. Die Gebührenhöhe ist deshalb moderat anzusetzen. Im Gegensatz zur Parkierungsanlage Dreilinden muss nicht auf die Gebührenhöhe einer anderen Parkierungsanlage Rücksicht genommen werden, um Ausweich- oder Suchverkehr einzudämmen.
- Die Dauerparkierung war bei dieser Parkierungsanlage schon bisher zulässig und schränkt den Hauptzweck der Parkierungsanlage erfahrungsgemäss nicht merklich ein.
- Die Bewirtschaftungsdauer ist abweichend von Art. 17 PPBR auf die Wochenenden auszu-dehnen, da vor allem an den Wochenenden ein erhöhtes Verkehrsaufkommen besteht.
- Ausweichbewegungen in die Quartiere sind wegen der Einführung der neuen Gebührenpflicht nicht zu erwarten (die Quartierstrassen im Bereich Musterplatz sind zu schmal). Es wird dennoch angestrebt, dass die Burgergemeinde Langenthal ihre Parkierungsanlage beim Tierpark (erreichbar via Schützenstrasse) ebenfalls (analog der neu vorgesehenen Bewirtschaftung beim Musterplatz) gebührenpflichtig bewirtschaftet und der Stadt die Bewirtschaftung vertraglich überträgt. Entsprechende Verhandlungen sind am Laufen (s. Beilage 7). Diese Bewirtschaftung wird unnötigen Ausweich-, bzw. Suchverkehr verhindern.

6.1.3.4 Parkierungsanlage beim Schorenweiher



Es handelt sich bei dieser Parkierungsanlage **effektiv nur um zwei Parkfelder**, die bis dato nicht bewirtschaftet werden. In Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit (Kosten der Bewirtschaftungsinfrastruktur und des Kontrollaufwandes) beantragt die Projektorganisation für diese beiden Parkfelder die Einführung der **Signalisation "blaue Zone"**, **unter Ausschluss der Zulässigkeit von Parkkarten jeder Art** (vgl. Synopse vom 10. Juli 2026, Beilage 1, Art. 15f neu PPBR), und auf die Einführung einer Gebührenpflicht zu verzichten.

6.1.4 Parkierungsanlagen im Eigentum von Dritten in der Parkzone 3

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2025 wurde das AföS *"in Abstimmung mit der Projektleitung beauftragt, prioritär und vorgängig zur grösseren Revision ... eine Teilrevision des bestehenden Parkplatzbewirtschaftungsreglements zu erarbeiten mit dem Ziel, mindestens in der Parkzone 3 eine Gebührenpflicht analog Parkzone 1 einzuführen, bei Boden im Eigentum Dritter unter Vorbehalt von deren Zustimmung. ..."*

Mit Art. 2 des geltenden PPBR **besteht** bereits heute eine **rechtliche Grundlage für die Übernahme der Bewirtschaftung für Parkierungsanlagen, die im Eigentum Dritter stehen:**

"Das vorliegende Reglement gilt für die Parkierung von Motorfahrzeugen und Anhängern auf sämtlichen öffentlichen Parkplätzen und Strassen, welche sich im Eigentum der Stadt Langenthal



*befinden oder **bei welchen die Anwendbarkeit dieses Reglements mit den privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vereinbart wurde.***"

Im Rahmen dieser Teilrevision besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

Entgegen der Formulierung im Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2025 kann die Stadt für private Parkierungsanlagen nicht ohne Weiteres *einseitig* eine Bewirtschaftungsart festlegen, die *nur noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der privaten Grundeigentümerschaften steht*. Vielmehr bedeutet "Vereinbarung" ein zweiseitiges, zu verhandelndes Übereinkommen, vornehmlich natürlich mit dem Ziel der Abstimmung der Bewirtschaftungsart auf das (umliegende) Parkplatzbewirtschaftungssystem der Stadt, welches seinerseits vom aktuell in Bearbeitung stehenden Mobilitätskonzept der Stadt abhängt. Bestes Beispiel für diesen Zusammenhang ist die vom Gemeinderat diskutierte Bewirtschaftung der Parkierungsanlage beim Musterplatz im Zusammenhang mit dem geplanten neuen Spielplatz auf eben diesem Platz: Der Gemeinderat wies die Vorlage zum Neubau dieses Spielplatzes bis zum Vorliegen eines umfassenden Mobilitätskonzeptes an die Stadtverwaltung zurück, weil er als Folge einer erwarteten gesteigerten Besuchendenfrequenz Ausweichbewegungen in die angrenzenden Quartiere befürchtete.

Betreffend die sich im Eigentum der Burgergemeinde Langenthal befindende **Parkierungsanlage beim Hirschpark** (erreichbar über die Schützenstrasse) werden mit dem Burgerrat gegenwärtig Gespräche über die Bewirtschaftung(-sart) und deren Übernahme durch die Stadt geführt. Dabei geht es um Verhandlungspunkte wie die Klärung der Tragung der Investitions- (Befestigung des Parkplatzes, Bewirtschaftungsinfrastruktur, Beleuchtung etc.) und der Bewirtschaftungskosten, um die Definition der Bewirtschaftungsart (idealerweise: analog der Bewirtschaftungsart der Parkierung Musterplatz), um die Aufteilung der Bewirtschaftungserträge, etc. Gespräche mit der Burgergemeinde haben bereits stattgefunden. Diese unterstützt unser Anliegen und fungiert als Bindeglied zum Verschönerungsverein, welcher im Baurecht den Hirschpark aktiv betreut. Eine Vereinbarung mit der Burgergemeinde Langenthal liegt zurzeit schriftlich nicht vor, soll aber bis zum Inkrafttreten dieser Teilrevision durch Beschluss des Gemeinderates abgeschlossen werden.

6.2 **Auftrag 2 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2025: Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Einführung der elektronischen (= digitalen) Parkkarte**

6.2.1 *Auftrag*

Gemäss dem Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2025 wurde das AföS *"in Abstimmung mit der Projektleitung beauftragt, prioritär und vorgängig zur grösseren Revision ... eine Teilrevision des bestehenden Parkplatzbewirtschaftungsreglements zu erarbeiten mit dem Ziel,die **Einführung der elektronischen Parkkarten umzusetzen.***

6.2.2 *Bisherige Abklärungen*

Das AföS bearbeitete dieses Thema bereits 2020/2021. Der damalige Amtsjurist des AföS erstellte ein Memo, datiert vom 23. Februar 2021, zur Frage, ob die Einführung einer elektronischen Parkkarte eine Teilrevision des PPBR nötig macht (siehe Grundlageakten). Er kam zum Schluss, dass sich diese Frage nach der Ausgestaltung der elektronischen Parkkarte richtet, weil die geltenden Reglementsbestimmungen aus historischen Gründen (1996!) für physische Parkkarten formuliert sind (zum Beispiel: Art. 7 Abs. 1 PPBR besagt, dass "diese Parkkarten ... zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in dem *auf der Parkkarte bezeichneten* Parkzonenbereich" berechneten; Art. 10 Abs. 6 verlangt, dass "... die *Parkkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe*



anzubringen..." ist; Art. 10 Abs. 4 PPBR besagt: "Die Parkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern in den auf der Parkkarte ausgeführten Parkzonenbereichen der Parkzone 3, etc.).

Das erwähnte Memo kommt auf Grund der Formulierungen dieser Bestimmungen des PPBR zum Schluss: "Wird die elektronische Parkkarte so ausgestaltet, dass auf eine Abgabe oder Kennzeichnung hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs vollständig verzichtet wird, muss das Reglement überarbeitet werden. In der beabsichtigten Form der Einführung der elektronischen Parkkarten, *basierend auf der Identifikation mittels Kennzeichen*, ist das Reglement somit zu revidieren. Würden lediglich die Dateninhalte der Parkkarte elektronisch erfasst, die Inhaberin oder der Inhaber der Parkkarte müsste jedoch weiterhin eine Kennzeichnung hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs anbringen, kann auf eine Revision verzichtet werden."

6.2.3 Schlussfolgerung

Eine digitale Parkkarte, die physisch hinter der Frontscheibe platziert werden muss, macht in der Beurteilung der Projektleitung dieser Teilrevision keinen Sinn. Entsprechend wird das PPBR im Rahmen dieser Teilrevision so angepasst, dass **digitale Parkkarten neu generell zulässig sind, dass sie aber (natürlich) nicht physisch im Fahrzeug sichtbar gemacht werden müssen** (siehe Art. 7, 10 neuPPBR in der Synopse vom 10. Juli 2026, Beilage 1).

6.3 Weitere notwendige Änderungen

Die Stadtverfassung wurde inzwischen revidiert, weshalb der Verweis im geltenden Reglement auf die aktuelle Verfassungsbestimmung anzupassen ist (Art. 21 Abs. 3 Rechtspflege). Gemäss Auskunft des Amtes für Gemeinden- und Raumordnung (AGR) entfällt die Genehmigungspflicht, weshalb die Teilrevision nicht dem AGR zur Prüfung vorgelegt wird (Art. 23, Inkrafttreten).

7 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine Bemerkungen.

8 Ergebnis

- Die bisher in der Parkzone 3 gelegenen stadteigenen Parkieranlagen **Schwimmbad, Dreilinden** und **Musterplatz** werden ab 1. Januar 2027 neu gebührenpflichtig bewirtschaftet, bei der Parkierananlage **Schorenweiher** dagegen soll auf die Einführung der Gebührenpflicht verzichtet werden.
- **Jede dieser Parkieranlagen (Schwimmbad, Dreilinden, Musterplatz)** wird nach einem **eigenen Bewirtschaftungssystem** bewirtschaftet.
- Die **Parkgebühren** betragen bei den Parkieranlagen **Schwimmbad und Musterplatz** Fr. 0.60/Stunde, und bei der Parkierananlage **Dreilinden** Fr. 1.20/Stunde.
- Die Parkierananlage **Schorenweiher** wird als "blaue Zone" bewirtschaftet, unter Ausschluss sämtlicher Parkkartenberechtigungen und ohne Einführung einer Gebührenpflicht.
- Die Parkierananlage Hirschpark wird gemäss Vereinbarung mit der Burgergemeinde Langenthal ebenfalls durch die Stadt Langenthal bewirtschaftet.



- Es resultieren **in der Summe der drei neu gebührenpflichtigen Parkierungsanlagen Schwimmbad, Dreilinden und Musterplatz** voraussichtlich brutto rund Fr. 285'000.00/Jahr (Schätzwert) an **Mehrerträgen**.
- Für die Einführung der neuen Parkplatzbewirtschaftung ist ein **Nachkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung 2026 von Fr. 50'000.00** zu bewilligen. **Gleichzeitig kann der Betrag von Fr. 50'000.00 zu Lasten des Parkplatzersatzabgabefonds** (= Spezialfinanzierung gemäss dem Parkplatzreglement, gespiesen aus den Parkplatzersatzabgaben) entnommen werden.
- Zudem fallen **neue jährliche Betriebskosten** von rund Fr. 11'000.00 an. Dazu kommen **wiederkehrende Mehrkosten** in der Höhe von Fr. 15'500.00, die durch die Ausweitung des Auftrages der Stadt an die Securitas AG für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs entstehen.
- Das PPBR lässt neu **digitale Parkkarten** zu, die nicht physisch im Fahrzeug platziert werden müssen (Identifikation mittels Kennzeichen).

9 Konsequenzen bei Ablehnung

Bei einer Ablehnung dieser Teilrevision gilt das bestehende PPBR unverändert weiter. Die Bewirtschaftung der stadteigenen Parkierungsanlagen in der Parkzone 3 erfolgt (abgesehen von der heute zulässigen gebührenpflichtigen Dauerparkierung) weiterhin gebührenfrei. Es werden keine zusätzlichen finanziellen Mittel generiert.

10 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Die zusätzlichen bewirtschafteten Parkflächen führen für die Mitarbeitenden der Polizeiwerkstatt zu einem gewissen Mehraufwand beim Betrieb und Unterhalt der Parkierungsanlagen. Dieser fällt jedoch moderat aus, da das Parking-Portal Störungen sowie notwendige Leerungen der Parkuren automatisch meldet und dadurch nur gezielte Arbeiten an den Geräten erforderlich sind. Zudem wird ein Grossteil der Gebühren digital entrichtet.

11 Finanzielle Auswirkungen

11.1 Gesetzgebungsprojektkosten im Allgemeinen

Die Erarbeitung dieser Teilrevision des PPBR löste, da die Projektarbeit ohne den Beizug von externen Unterstützungen erfolgte, keine Kosten aus.

11.2 Schätzung der Erträge aus der neu eingeführten Bewirtschaftung der Parkierungsanlagen der bisherigen Parkzone 3

11.2.1 *Parkierungsanlage beim Schwimmbad (51 Parkplätze; unbefestigter Teil: Wiese: 128 Parkplätze)*

Einnahmen heute: Fr. 0.00

Gebühren (= Antrag an den GR): Fr. 0.60/Stunde;

erwarteter zusätzlicher Ertrag ab 1. Januar 2027: Fr. 46'000.00/Jahr

11.2.2 *Parkierungsanlage Dreilinden (168 Parkplätze)*

Einnahmen heute: Fr. 0.00

Gebühren (= Antrag an den GR): Fr. 1.20/Stunde



erwarteter zusätzlicher Ertrag: Fr. 225'000.00/Jahr

11.2.3 Parkierungsanlage beim Musterplatz (22 Parkplätze)

Einnahmen heute: Fr. 0.00

Gebühr (= Antrag an den GR): Fr. 0.60/Stunde

erwarteter zusätzlicher Ertrag: Fr. 14'000.00/Jahr

11.2.4 Parkierungsanlage beim Schorenweiher (2 Parkplätze)

Einnahmen heute: Fr. 0.00

erwarteter zusätzlicher Ertrag: Fr. 0.00

11.2.5 Total zusätzlicher Ertrag (Schätzwert)

Das Total der geschätzten zusätzlichen Erträge aus der Parkplatzbewirtschaftung beträgt Fr. 285'000.00/Jahr. **Dieser Zusatzertrag ist im Budget 2027 eingestellt.**

11.3 Investitions- und Betriebskosten als Folge der gebührenpflichtigen Bewirtschaftung der Parkierungsanlagen der Parkzone 3

11.3.1 Investitionskosten

Die beantragten Bewirtschaftungslösungen für die bisherigen stadteigenen Parkierungsanlagen der Parkzone 3 sind unter anderem so gewählt (z.B. keine bauliche Anpassung/Terrainbefestigung an der Wiese beim Schwimmbad), dass **die Teilrevision des PPBR nur zu bescheidenen Investitionskosten führt**, welche der Gemeinderat in seiner Finanzkompetenz unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision des PPBR durch den Stadtrat als Nachkredit beschliessen kann.

Für die anzuschaffenden Bewirtschaftungsinfrastrukturen (Parkuhren, Softwareanpassungen, Höhenzufahrtsbeschränkungen, bauliche Massnahmen [Durchsetzung der Verhinderung von "wildem Parkieren" an der Weissensteinstrasse], Signalisationen etc.) sind **einmalige Investitionskosten** von rund Fr. 50'000.00 zu erwarten, die sich aus den nachgenannten Kostenpositionen zusammensetzen:

Parkierungsanlage beim Musterplatz (22 Parkplätze)

eine Sammelparkuhr TOMeco	Fr. 6'000.00
ein Signal Parkieren gegen Gebühr 4.20	Fr. 500.00
Erneuerung der Bodenmarkierungen	Fr. 500.00
Total	Fr. 7'000.00

Parkierungsanlage beim Schwimmbad

(befestigter Teil: 51 Parkplätze; unbefestigter Teil: Wiese: 128 Parkplätze)

zwei Sammelparkuhren TOMeco	Fr. 12'000.00
vier Signale Parkieren gegen Gebühr 4.20	Fr. 2'000.00
vier Signalstände	Fr. 2'000.00
Erneuerung der Bodenmarkierung	Fr. 600.00
Total	Fr. 16'600.00



Parkierungsanlage Dreilinden (168 Parkplätze)

zwei Sammelparkuhren TOMeco	Fr. 12'000.00
zwei Signale Parkieren gegen Gebühr 4.20	Fr. 1'000.00
zwei Signalständer	Fr. 1'000.00
Erneuerung der Bodenmarkierung	Fr. 1'500.00
Total	Fr. 15'500.00

Total mit Reserve Fr. 50'000.00

Zur Entlastung der allgemeinen städtischen Erfolgsrechnung wird zur Finanzierung dieser einmaligen Investitionskosten (untechnisch ausgedrückt) **eine Entnahme aus dem Parkplatzersatzabgabefonds** (= Spezialfinanzierung gemäss dem Parkplatzreglement vom 10. November 1987 [Reglementensammlung 5.7 R]; Kontostand per 31. Dezember 2025 = Fr. 732'146.70) **beantragt**. Diese Entnahme ist gemäss Art. 9 Abs.2 Parkplatzreglement rechtlich zulässig und sachlich richtig (*kursiv = Auszug aus dem Parkplatzreglement*):

² Der Ertrag aus den Ersatzabgaben ist gesondert zu verwalten, und kann verwendet werden:

- **primär** für den Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlich zugänglichen Parkplätzen Mofa- und Veloabstellplätzen und Parkhäusern
- **sekundär** für die Finanzierung von Massnahmen zum Zwecke, den Ortskern und Aussenquartiere vom Privatverkehr zu entlasten, und für die Finanzierung von Massnahmen, die den Fahrrad- und den öffentlichen Verkehr (Ortsbus) fördern.

Finanztechnisch korrekt ausgedrückt findet folgender Vorgang statt: Der Investitionsbetrag von Fr. 50'000.00 kann nicht direkt der Spezialfinanzierung Parkplatzersatzabgabefonds entnommen werden, sondern ist als Nachkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung 2026 zu bewilligen. Gleichzeitig ist eine Entnahme der effektiven Ausgaben aus dem Fonds Spezialfinanzierung Parkplätze/Parkhäuser, Konto 29005.800, über das Konto 4020.4510.00 vom Gemeinderat zu bewilligen.

11.3.2 Jährliche Betriebskosten

Neben diesen einmaligen Investitionskosten fallen auch **jährlich wiederkehrende Betriebskosten** an, die über die entsprechenden Aufwandkonti der Budgets ab 2027 finanziert werden, und die dem geschätzten Mehrertrag gegenüberstehen:

Parkierungsanlage Musterplatz

Roaming pro Parkuhr Fr. 180.00 (x1)	Fr. 180.00
Kommission 3,5% pro Transaktion	Fr. 510.00

Parkierungsanlage beim Schwimmbad

Roaming pro Parkuhr Fr. 180.00 (x2)	Fr. 360.00
Kommission 3,5% pro Transaktion	Fr. 1'620.00

Parkierungsanlage Dreilinden

Roaming pro Parkuhr Fr. 180.00 (x2)	Fr. 360.00
Kommission 3,5% pro Transaktion	Fr. 7'925.60



Total Betriebskosten pro Jahr

Fr. 10'955.60

Dazu kommen wiederkehrende Mehrkosten, die durch die Ausweitung des Auftrages der Stadt an die Securitas AG für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs entstehen. Es kann auf einen Antrag zur Bewilligung von Nachkrediten verzichtet werden, weil **dieser neue Betriebsaufwand in der Höhe von Fr. 15'500.00 bereits im Budget 2027 eingestellt** ist.

12 Stellungnahme Dritter

Da neue Gebührenrahmen und Gebühren eingeführt werden, muss der Preisüberwacher bei dieser Teilrevision angehört werden (*kursiv = Auszug aus der Homepage des Preisüberwachers*):

Parkgebühren

Gemeinden, welche Parkkartengebühren erheben, müssen den Preisüberwacher anhören, bevor die zuständige Behörde den definitiven Gebührenentscheid fällt. Dies gilt auch dann, wenn sie innerhalb ihrer Verordnungsgrenzen tätig wird.

Der Preisüberwacher verfügt über ein Antragsrecht gegenüber den Gemeinden. Er kann dieses Recht nutzen, um ganz oder teilweise Preiserhöhungsverzichte zu beantragen. Er kann ebenfalls beantragen, dass missbräuchlich aufrechterhaltene Preise gesenkt werden (Art. 14 PüG).

Die Parkgebühren sind regelmässig Gegenstand von preisüberwachungsrechtlichen Abklärungen. Aus diesem Grund hat der Preisüberwacher seine Prüfmethode geändert und verfeinert. Er beurteilt die Parkgebühren nun auf der Grundlage eines Kostenmodells, das die Landkosten (Opportunitätskosten der Bodennutzung), die Herstellungskosten und die Bewirtschaftungskosten der Parkplätze berücksichtigt. Dieses Kostenmodell ermittelt die Gebührenhöhe, bei der die Kosten gedeckt sind, die einer Gemeinde entstehen, wenn sie öffentliche Parkplätze in effizienter Art und Weise zur Verfügung stellt.

Wird der Preisüberwacher nicht vorgängig zur Beschlussfassung konsultiert, ist dies ein Mangel, welcher grundsätzlich auf Beschwerde hin zur Aufhebung des angefochtenen Akts bzw. zur Nichtanwendung der betroffenen Normen führen kann. Wird die (neue) Gebührenordnung nicht direkt angefochten, bleibt sie zwar einstweilen in Kraft, doch können auf sie basierende Verfügungen und Gebührenentscheide aufgrund der Verletzung von Bundesrecht aufgehoben werden, und die betreffenden Bestimmungen werden nicht angewendet (siehe zum Ganzen: Entscheid des Berner Verwaltungsgericht (VGE) vom 15. Januar 2024 Nr. 100.2022.35U, E. 6.1; publiziert in BVR 2024, S. 235). Wird der Empfehlung des Preisüberwachers nicht gefolgt, muss die zum Beschluss zuständige Behörde dies in der Publikation ihres Beschlusses begründen.

Das AföS hat dem Preisüberwacher bereits mit Schreiben vom 18. März 2026 die neuen Parkgebühren für die Zone 3 zur Prüfung vorgelegt. Auf Nachfrage der Preisüberwachung wurden weitere Informationen eingereicht. Dabei wurde festgestellt, dass die geltenden Parkgebühren in Langenthal dem Preisüberwacher noch nie zur Prüfung vorgelegt wurden, weshalb alle geltenden Gebühren mit einem formellen Fehler behaftet sind. Mit Schreiben vom 28. April 2026 wurden dem Preisüberwacher deshalb zusätzlich alle geltenden Parkgebühren in Langenthal zur Prüfung vorgelegt.

Die Stellungnahme des Preisüberwachers vom 01. Juni 2026 wurde der Stadt Langenthal am 2. Juni 2026 per E-Mail zugestellt. Die Stellungnahme bezieht sich auf alle geltenden

Parkierungsgebühren und Parkkarten in der Stadt Langenthal. Für die Teilrevision sind jedoch nur die Anträge betreffend Parkierungsgebühren, welche mit Parkuhren bewirtschaftet werden, relevant.

Gemäss der Stellungnahme liegt die Gemeinde mit einem durchschnittlichen Tarif von CHF 1.26/h über dem berechneten angemessenen Preis von CHF 1.10/h. Dieser Durchschnitt bezieht sich jedoch auf alle geltenden Parktarife in der Stadt Langenthal, einschliesslich der höchsten Gebühren von CHF 1.60/h im Stadtzentrum (Zone 1). Die für die Teilrevision vorgeschlagenen Preise variieren zwischen CHF 0.60/h (Badiparkplätze) und CHF 1.20/h (Parkanlage Dreilinden). Es besteht kein grosser Unterschied zwischen diesen und als angemessen beurteilten Durchschnittspreisen von CHF 1.10 pro Stunde.

Der Preisüberwacher stellt folgende **Anträge** (zu berücksichtigen auch in der Totalrevision):

- Die Gebühren für die Jahresparkkarten auf maximal CHF 240.00 pro Jahr festzulegen.
 - Die Stundentarife bei Parkuhren derart festzulegen, dass der durchschnittliche Tarif CHF 1.10/h nicht überschreitet.
- Diese Maxima gelten generell für alle Kategorien. Sollte jedoch diese aus diversen Gründen für gewisse Kategorien (etwa für Pendelnde oder Familien mit mehreren Fahrzeugen) nicht strikt eingehalten werden, sind die anderen Kategorien entsprechend zu entlasten. Für gedeckte Parkplätze, etwa in Parkhäusern und Tiefgaragen, sind etwas höhere Gebühren gerechtfertigt.

Der Preisüberwacher verzichtet auf eine umfassende Prüfung aller einzelnen Tarife. Mit der Unterbreitung der Tarife ist der Stadt die Pflicht zur Konsultation gemäss Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes nachgekommen.

Der Entscheid des Gemeinderats ist unter Hinweis auf den abweichenden Antrag des Preisüberwachers zu veröffentlichen (siehe auch Ziff. 15 Kommunikation).

13 **Mitberichte aus der Stadtverwaltung (Stadtbaumt)**

In der Ausarbeitung der Teilrevision wurden das Bauinspektorat sowie der Werkhof zu möglichen Baubewilligungen und Umsetzungsarbeiten miteinbezogen. Gemäss Rückmeldungen werden keine Baubewilligungen benötigt und die Umsetzungsarbeiten können somit durch den Werkhof und die Polizeiwerkstatt ausgeführt werden.

14 **Terminprogramm zur Realisierung**

Gemäss den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 – 2028 soll das revidierte PPBR auf den 1. Juli 2026 in Kraft treten. Der Gemeinderat setzte als zeitliche Vorgabe ein Inkrafttreten des teilrevidierten PPBR auf den 1. Januar 2027 fest. Aufgrund der Anhörung des Preisüberwachers musste der ursprünglich vorgesehene Terminplan angepasst werden. Es ergibt sich nun folgendes Terminprogramm:

Genehmigung der Projektorganisation zur Revision des PPBR	im Dezember 2025
Erarbeitung der Vorlage zur Revision des PPBR	bis Ende März 2026
Einbezug Preisüberwachung (PUE)	bis Ende Juni 2026
Ordentlicher Behördenweg (Kommissionen: KöS; Finko)	im August 2026
Verabschiedung der Teilrevisionsvorlage durch den Gemeinderat zu	



Händen des Stadtrates
Beratung im Stadtrat (nur eine Lesung vorgesehen)
Feststellung der Rechtskraft, Vorbereitung der Umsetzung und
Inkraftsetzung (Annahme: kein fakultatives Referendum):

im September 2026
im Oktober 2026
1. Januar 2027

15 Kommunikation

Der Beschluss des Gemeinderates zur Festlegung der Parkierungsgebühren ist im Rahmen des Vollzugs zu publizieren, mit dem Hinweis auf ein Abweichen von den Empfehlungen des Preisüberwachers. Der Preisüberwacher beurteilt die durchschnittlichen Tarife in der Höhe von CHF 1.26/h – die in allen Parkzonen gelten – als leicht höher liegend als die als angemessen beurteilten durchschnittlichen Tarife von CHF 1.10/h. Der Antrag zu den Jahresparkkarten ist nicht Teil dieser Teilrevision.

16 Zuständigkeiten zum Beschluss

Allgemein: Gestützt auf Art. 68 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 erliess der Gemeinderat die Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 – 2028 mit den dazugehörigen Massnahmen. Die Auslösung der Projekte, die sich daraus ergeben, unterliegen jedoch den ordentlichen Zuständigkeitsregeln.

Zu den Beschlussespunkten im Einzelnen:

- Betreffend die **Wiedererwägung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Dezember 2025:** Gemeinderat (Art. 34 Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 28. Februar 2024).
- Betreffend die **Zuständigkeit zur Genehmigung der Teilrevision des PPBR:** Stadtrat, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).
- Betreffend die **Zuständigkeit zur Finanzierung der einmaligen Initialkosten**, welche sich aus der Teilrevision ergeben: Gemeinderat (Art. 71 Abs. 1 Ziff. 3 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009), unter dem Vorbehalt des Eintritts der Rechtskraft des Stadtratsbeschlusses zur Genehmigung der Teilrevision des PPBR.
- Betreffend die **Beantragung der Fristerstreckung für die Motion Fabian Fankhauser (GLP), Dyami Häfliger (GLP) und Mitunterzeichnende "Ladeparkplätze für Elektrofahrzeuge freihalten"**: Gemeinderat zuhanden Stadtrat (Art. 57 Abs. 2 und 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019).
- Betreffend die **Beantragung der Fristerstreckung für die Motion Robert Kummer (FDP), Franziska Zaugg-Streuli (FDP) und Rosario Volante (FDP) vom 12. Mai 2025: "Flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung"**: Gemeinderat zuhanden Stadtrat (Art. 57 Abs. 2 und 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019).
- Betreffend die **Festsetzung der einzelnen neuen Parkgebühren:** Gemeinderat (Art. 18 Abs. 2 PPBR vom 24. Juni 1996), unter dem Vorbehalt des Eintritts der Rechtskraft des Stadtratsbeschlusses zur Genehmigung der Teilrevision des PPBR.



17 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- I. **Der Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2025, Ziff. 2, wird in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben, soweit der Beschluss die Übertragung der Gebührenpflicht von der Parkzone 1 in die Parkzone 3 betrifft.**
- II. **Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 10. Juli 2026, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu den folgenden Beschlüssen:**

*Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts des Gemeinderates vom **XX.XXX.2026**, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums, beschliesst:*

1. *Die Teilrevision des Parkplatzbewirtschaftungsreglements gemäss Änderungserlass vom 10. Juli 2026 (Beilage 2) wird genehmigt.*
2. *Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*

- III. **Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 57 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu den folgenden Beschlüssen:**

*Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom **XX.XXX.2026**, beschliesst:*

1. *Die Fristverlängerung bis 31.08.2028 für die Umsetzung der Motion Fabian Fankhauser (GLP), Dyami Häfliger (GLP) und Mitunterzeichnende vom 24. Juni 2024: "Ladeparkplätze für Elektrofahrzeuge freihalten" (erheblich erklärt am 14. Oktober 2024), wird genehmigt.*
2. *Die Fristverlängerung bis 31.08.2028 für die Umsetzung der Motion Robert Kummer (FDP), Franziska Zaugg-Streuli (FDP), Rosario Volante (FDP) und Mitunterzeichnende vom 12. Mai 2025: "Flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung" (erheblich erklärt am 18. August 2025), wird genehmigt.*
3. *Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*



IV. Der Gemeinderat, unter Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung der revidierten Parkplatzbewirtschaftungsreglements gemäss Änderungserlass vom 10. Juli 2026 durch den Stadtrat, beschliesst:

- a. Der erforderliche Nachkredit in der Höhe von Fr. 50'000.00 für die Parkplatzbewirtschaftungsinfrastrukturen (Parkuhren, Softwareanpassungen, Höhenzufahrtsbeschränkungen, bauliche Massnahmen, Signalisationen) zu Lasten der Erfolgsrechnung 2026, Konto 4020.3101.75 Strassensignalisation, wird bewilligt.
- b. Die Entnahme in der Höhe von Fr. 50'000.00 aus dem Fonds Spezialfinanzierung Parkplätze/Parkhäuser, Konto 29005.800, über das Konto 4020.4510.00 Entnahme aus Spezialfinanzierung Parkplätze/Parkhäuser, wird bewilligt.
- c. Es werden in Kenntnis der Stellungnahme des Preisüberwachers vom 01.06.2026 folgende Parkplatzgebühren per 01. Januar 2027 festgelegt:
 Parkierungsanlage beim Schwimmbad (Art. 15b/15c PPBR): Fr. 0.60/Stunde
 Parkierungsanlage Dreilinden (Art. 15d PPBR): Fr. 1.20/Stunde
 Parkierungsanlage beim Musterplatz (Art. 15e PPBR): Fr. 0.60/Stunde
- d. Der Bericht vom 19. Juni 2026 gemäss Beilage 8 zum Umgang in Bezug auf die Anträge der Preisüberwachung wird genehmigt und ist zusammen mit der Stellungnahme der Preisüberwachung auf der Homepage der Stadt zu publizieren und der Preisüberwachung für die Veröffentlichung auf ihrer Homepage zu überlassen.
- e. Das Amt für öffentliche Sicherheit (materieller Vollzug und Meldung des Beschlusses an den Preisüberwacher), die Stadtkanzlei (Publikation Anzeiger Veröffentlichung Bericht zum Umgang mit der Stellungnahme der Preisüberwachung) sowie der zentrale Rechtsdienst (Nachführung Erlasssammlung) werden mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Luis Gomez
Vorsteher Amt für öffentliche Sicherheit

Visum Ressortvorsteher:

Martin Lerch

Hinweis: Anwesenheit des Amtsvorstehers bei der Beratung gewünscht ☒ ja ☐ nein



Beilagen:

- Beilage 1: Synopse vom 10. Juli 2026
- Beilage 2: Änderungserlass vom 10. Juli 2026
- Beilage 3: Schreiben des AföS an den eidgenössischen Preisüberwacher vom 18. März 2026, und 28. April 2026
- Beilage 4: Stellungnahme des Preisüberwachers vom 01. Juni 2026
- Beilage 5: Bericht und Antrag des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 3. Dezember 2025 zur Projektorganisation und -planung der Totalrevision des PPBR
- Beilage 6: Übersicht über die Gemeinderatsbeschlüsse zum PPBR
- Beilage 7: Aktennotiz Gespräch mit der Bürgergemeinde Langenthal vom 26. Februar 2026
- Beilage 8: Bericht zur Stellungnahme PUE vom 18. Juni 2026
- Beilage 9: Entwurf Publikation